

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Versicherungsrecht Undichte Silikonfugen

Silikonfugen stellen weder Zu- oder Ableitungsrohre noch sonstige Einrichtungen der Wasserversorgung gemäß den Versicherungsbedingungen VGB 1986 dar. Daher liegt kein von der Wohngebäudeversicherung versicherter Leitungswasserschaden vor, wenn Wasser aufgrund fehlender oder undichter Silikonfugen austritt. Dies hat das Landgericht Düsseldorf entschieden.



© MikesPhotos – pixabay.de

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Januar 2014 wurde ein massiver Wasserschaden in einer Wohnung festgestellt. Ursache dessen war, dass die Silikonverfugungen im Bereich der Dusche der darüber liegenden Wohnung fehlten bzw. undicht waren. Dadurch konnte Wasser ungehindert in die Zwischenräume der Holzdecke gelangen, wo sich das Wasser anstaute und schließlich in die darunter liegende Wohnung floss. Der Eigentümer des Wohnhauses wertete den Wasserschaden als Leitungswasserschaden und beanspruchte daher die Wohngebäudeversicherung. Diese lehnte aber eine Schadensregulierung ab. Sie verwies auf die Versicherungsbedingungen VGB 1986, wonach Leitungswasser nur das Wasser sei, welches aus den Zu- oder Ableitungsrohren oder den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung bestimmungswidrig ausgetreten sei. So liege der Fall hier nicht. Der Hauseigentümer sah dies anders und erhob Klage. Das Landgericht Düsseldorf entschied gegen den Kläger. Ihm stehe kein Anspruch

auf Versicherungsschutz aus der Wohngebäudeversicherung zu, da es sich bei dem Wasserschaden nicht um einen Leitungswasserschaden im Sinne der Versicherungsbedingungen handele.

Nach Auffassung des Landgerichts sei Leitungswasser nicht bestimmungswidrig aus den Zu- oder Ableitungsrohren oder den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung ausgetreten. Vielmehr sei es bestimmungsgemäß aus dem Duschkopf ausgetreten. Es sei lediglich nicht bestimmungsgemäß durch den Abfluss abgelassen. Die fehlenden und undichten Fugen stellen keine sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung dar. Die Fugen dienen zusammen mit der Duschtasse dem Auffangen des zuvor genutzten Wassers.

Landgericht Düsseldorf,

Urteil vom 04.07.2016 – 9 O 205/15 –

Sozialrecht Hartz IV

Das Sozialgericht Karlsruhe hat entschieden, dass der Grundsicherungsträger nicht dazu verpflichtet ist, die Entsorgungskosten für eingelagerte Möbel zu übernehmen.

Im zugrunde liegenden Verfahren führte ein Gerichtsvollzieher bei dem beim Beklagten im Leistungsbezug stehenden Kläger die zwangsweise Räumung seiner Wohnung durch und ließ seine Einrichtungsgegenstände bei einer Speditionsfirma einlagern. In der Folgezeit erklärte der Kläger gegenüber der Firma, dass mit Ausnahme seines Bettes die eingelagerten Möbel entsorgt werden sollen. Daraufhin stellte die Speditionsfirma dem Kläger für die Entsorgung der Gegenstände 1.200 Euro in Rechnung. Der Beklagte lehnte die Übernahme der Entsorgungskosten ab, da es sich bei diesen Kosten nicht um Kosten der Unterkunft und Heizung handele.

Die Klage vor dem Sozialgericht Karlsruhe hatte keinen Erfolg. Nach Auffassung des Gerichts handele es sich bei den Entsorgungskosten weder um einen unabweisbaren Bedarf i.S.d. § 24 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) noch um angemessene Unterkunftskosten i.S.d. § 22 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 S. 1 SGB II. Denn die Entsorgung der Einrichtungsgegenstände beruhe auf einer freien Willensentscheidung des Klägers, so dass es unbillig sei, die Solidargemeinschaft mit diesen in die private

Sphäre des Klägers fallenden Kosten zu belasten. Der Kläger hätte ohne weiteres die eingelagerten Gegenstände bei der Speditionsfirma abholen und selbst entsorgen können, ohne dass ihm hierfür nennenswerte Kosten entstanden wären.

Sozialgericht Karlsruhe,

Urteil vom 22.01.2018 – S 6 AS 2575/16 –

Familienrecht

Scheidung

Eine Ehe wird auf Antrag eines Ehepartners geschieden, wenn sie gescheitert ist. Dabei ist grundsätzlich ein sogenanntes Trennungsjahr abzuwarten. Eine frühere Scheidung ist nur möglich, wenn die Fortsetzung der Ehe für einen Ehegatten aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde (§ 1565 Abs. 2 BGB). Ob eine solche "unzumutbare Härte" vorliegt, ist immer eine Frage des Einzelfalles. Dies geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg hervor.



© dawr.de/Foto1315 > Deutsches Anwaltsregister

Die Eheleute des zugrunde liegenden Falls waren 26 Jahre lang verheiratet. Die erwachsenen Kinder hatten vor Gericht ausgesagt, ihr Vater habe sich wie ein "Pascha" benommen. Er sei häufig sehr aggressiv und gewalttätig gewesen. Zuletzt sei es im September vergangenen Jahres zu einem Vorfall gekommen, in dem er die Mutter heftig geschüttelt und gröbst beleidigt habe. Die Mutter habe einen Krisenanfall bekommen und habe mit dem Rettungswagen abgeholt werden müssen.

Das Oberlandesgericht Oldenburg sah hierin eine "unzumutbare Härte". Es sei typisch für Gewalttätigkeiten in der Ehe, dass jahrelang Demütigungen ausgehalten würden, bis es zu einem Punkt komme, wo dies nicht mehr gelinge. Die Ehefrau habe dies über-

zeugend geschildert und sich als "psychisch kaputt" beschrieben. Der Ehemann könne auch nicht damit gehört werden, dass die groben und tief verletzenden Beleidigungen vor Gericht verfälschend übersetzt worden seien und eine "kulturelle Übersetzung" erforderlich sei. Es sei hinreichend deutlich geworden, wie schwer die Beleidigungen die Kinder und die Ehefrau getroffen hätten. Der Ehemann habe durch sein Verhalten die Grundlage eines weiteren Zusammenlebens der Eheleute zerstört. Der Ehefrau sei ein Festhalten an der Ehe während des Trennungsjahres nicht zuzumuten.
Oberlandesgericht Oldenburg,
Hinweisverfügung vom 26.04.2018
– 4 UF 44/18 –

Schadensersatzrecht

Segway

Ein Segway-Vermieter genügt seiner Pflicht zur Einweisung, wenn er die grundsätzliche Funktionsweise des Segways erklärt. Dazu gehört der Hinweis, dass das Segway auf kleine Bewegungen der Lenkstange reagiert. Dies entschied das Landgericht Bonn.



©maxmann – pixabay.de

In dem zugrunde liegenden Verfahren verunfallte im Oktober 2015 eine Segway-Benutzerin, als sie auf dem Segway stehend versuchte den Akku des Geräts zu überprüfen. Sie beugte sich dazu zur Akkutasche hin, um den Akku mit der rechten Hand aus der Tasche zu holen. Die linke Hand verblieb an der Lenkstange. Das Segway drehte sich dabei plötzlich auf der Stelle in einem Winkel von 90° nach rechts. Die Benutzerin verlor aufgrund dessen das Gleichgewicht, stürzte und verletzte sich. Ein Sachverständiger kam nachfolgend zu dem Schluss, dass die Drehbewegung des Segways auf eine unwillkürliche Bewegung mit der linken Hand an der Lenkstange beruht habe. Die Benutzerin warf der Segway-Vermieterin vor, sie nicht ausreichend auf die Gefahren eines Segways hingewiesen zu haben. Sie erhob daher Klage auf Zahlung von Schmerzensgeld und Schadensersatz.

Das Landgericht Bonn entschied gegen die Klägerin. Ihr stehe kein Anspruch auf Schmerzensgeld und Schadensersatz zu. Denn sie habe nicht nachweisen können, dass die Beklagte eine Pflicht aus dem Mietvertrag verletzt habe. Vielmehr habe die Beweisaufnahme ergeben, dass die Beklagte ihre Pflicht zur Einweisung zur Benutzung des Segways erfüllt habe.

Nach Ansicht des Landgerichts sei es ausreichend, dass der Vermieter eines Segways die grundsätzliche Funktionsweise des Geräts erklärt. Dazu gehöre die Information, dass das Segway sich nach vorne bewegt bzw. beschleunigt, wenn der Benutzer sich nach vorne beugt und zum Stillstand kommt bzw. ab-

brremst, wenn der Benutzer sich nach hinten lehnt. Zudem seien Informationen darüber erforderlich, wie man in eine Kurve fährt und welche Auswirkungen es hat, wenn man die Lenkstange nach rechts oder links bewegt. Dazu gehöre insbesondere der Hinweis, dass das Segway schon bei kleinen Bewegungen an der Lenkstange reagiert. Diesen Hinweispflichten sei die Beklagte nachgekommen. Ein Segway-Vermieter sei nicht verpflichtet, so das Landgericht, eigens darauf hinzuweisen, dass der Benutzer nicht in die Akkutasche greifen darf, solange er auf dem Segway steht, weil dann die Gefahr bestehen kann, dass er eine Bewegung an der Lenkstange ausführt. Jedem unerfahrenen Benutzer eines Segways müsse bewusst sein, dass er das Gerät mit besonderer Vorsicht zu bedienen habe.

Landgericht Bonn,

Urteil vom 13.10.2017 – 15 O 332/16 –

Sozialrecht

Elterngeld nach Arbeitsplatzverlust

Die Berechnung des Elterngeldes erfolgt grundsätzlich nach dem Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Monate vor dem Mutterschutz. Dieser Zeitraum verschiebt sich ausnahmsweise bei schwangerschaftsbedingtem Einkommensverlust. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat in seiner Entscheidung klargestellt, wo die Grenze zum kündigungsbedingten Einkommensverlust verläuft.

Im zugrunde liegenden Fall klagte eine Hotelfachfrau aus der Region Hannover, deren Arbeitsplatz nach langer Mobbing-Situation gekündigt wurde. Die Frau bemühte sich danach um eine neue Anstellung und war bei zwei Arbeitgebern zum Probearbeiten. Zu einer Einstellung kam es nicht, denn die Frau wurde mit Zwillingen schwanger und ihre Frauenärztin sprach ein Beschäftigungsverbot wegen Risikoschwangerschaft aus.

Nach der Geburt der Zwillinge berechnete die Behörde das Elterngeld einschließlich des Nulleinkommens in den Monaten zwischen Jobverlust und Geburt. Denn die Ursache des Einkommensverlustes liege nach ihrer Ansicht in der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses und nicht in der Risikoschwangerschaft. Das rechnerische Durchschnittseinkommen der Frau war dadurch rund 1.000 Euro niedriger.

Nach erfolglosem Klageverfahren gab das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen der Frau in zweiter Instanz Recht. Bei der Bemessung des Elterngeldes komme es maßgeblich auf den Zusammenhang zwischen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung und einer dadurch bewirkten Minderung des Erwerbseinkommens an. Dies sei danach zu beurteilen, ob die Mutter ohne die Erkrankung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit einen höheren Verdienst erzielt hätte. Zur Überzeugung des Gerichts hätte die Frau ohne die Risikoschwangerschaft wahrscheinlich eine neue Arbeit gefunden. Denn sie habe sich als erfahrene Mitarbeiterin in einem Gewerbe mit großem Fachkräftebedarf intensiv bemüht und habe schon zur Probe gearbeitet. Weitere gesundheitliche Einschränkungen hätte sie nicht gehabt. Ob die Frau – wie die Behörde meinte – die

Aufhebung des vorherigen Arbeitsverhältnisses grob fahrlässig verschuldet habe, sei ohne Relevanz.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen,
Urteil vom 22.08.2018 – L 2 EG 8/18 –

Verkehrrecht

Auffahrunfall

Kommt es zu einem Auffahrunfall, weil der Auffahrende durch das eingeschaltete Abblendlicht eines am Fahrbahnrand parkenden Autos geblendet wurde, macht er sich eines fahrlässigen Verkehrsverstoßes schuldig, wenn er das mit Abblendlicht parkende Auto bereits von weitem bemerkt hatte. Dies hat das Amtsgericht Dortmund entschieden.



©Pixel-mixer – pixabay.de

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: An einem Abend im November 2016 kam es an einer Kreuzung in Dortmund zu einem Auffahrunfall. Ursache hierfür war, dass der Auffahrende aufgrund des eingeschalteten Abblendlichts eines am rechten Fahrbahnrand parkenden Autos derart geblendet wurde, dass dieser nichts mehr sehen und somit das vor ihm an der Kreuzung stehende Fahrzeug nicht bemerken konnte. Der Auffahrende gab zudem an, dass er die Lichter des ihn blendenden Fahrzeugs bereits etwa 50 m vor dessen Erreichen bemerkt habe. Zu einer Reduzierung der Geschwindigkeit oder sogar eines Anhaltens sah er aber keine Veranlassung. Gegen den Auffahrenden erging ein Bußgeldbescheid. Dieser legte hiergegen Einspruch ein.

Das Amtsgericht Dortmund verurteilte den Betroffenen wegen Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer durch Außerachtlassen der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt gemäß § 1 Abs. 2 StVO zu einer Geldbuße von 35 Euro. Die Blendung durch ein bereits weit vorher erkennbar an dem Fahrbahnrand parkendes Fahrzeug entschuldige den Betroffenen nicht und nehme auch nicht den ihm zu machenden Fahrlässigkeitsvorwurf. Vielmehr müsse ein Fahrzeugführer seine Fahrweise derartigen Umständen anpassen und notfalls sogar anhalten. Keinesfalls dürfe er ohne jede Sicht ins Blaue hinein fahren in der Hoffnung, es werde hinter dem Licht schon nichts passieren.

Amtsgericht Dortmund,

Urteil vom 28.02.2017

– 729 OWi - 250 Js 147/17 - 49/17 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: dawr.de, pixabay.de